



Issue 1/2014

Newsletter

Anspruch

UMGANG MIT PRODUKTIVITÄTSVERLUSTEN

Störungen der Leistungserbringung und Forcierungsmaßnahmen können zu Bauablaufstörungen führen. Diese Bauablaufstörungen können Produktivitätsverluste zur Folge haben. Unter Produktivitätsverlusten wird im bauwirtschaftlichen Kontext der Umstand verstanden, dass die ursprünglich angenommene Produktivität der eingesetzten Mannschaft aus unterschiedlichsten Gründen nicht mehr so groß ist, wie zum Zeitpunkt des Angebotes angenommen. Grundlage der Kalkulation sind die in der Ausschreibung angegebenen Umstände der Leistungserbringung und die geschuldete Leistung. Daraus, insbesondere auch aus dem vereinbarten Vertragsterminplan, lässt sich eine zu erwartende Leistungsintensität ableiten, die der Kalkulation des AN zugrunde gelegt werden muss (OGH 1 Ob 58/98f, RdW 1999, 462). Kommt es im Zuge der Bauausführung zu Änderungen der kalkulierten Leistungsintensität (etwa aufgrund von Bauablaufstörungen oder wegen einer Vielzahl von Leistungsänderungen) entstehen Mehrkosten wegen Produktivitätsverlusten. Die Leistung kann daher nicht mit den kalkulierten Aufwandswerten erbracht werden. Als Ursachen für Produktivitätsverluste kommen unter anderem laufende kurze Unterbrechungen und Stillstände, eine schlechte Umlage von Verteilzeiten, zusätzliche Einarbeitungszeiten, Wiedereinarbeitung nach Stillständen, kurzfristige Disposition, nicht optimale Partiestärken, Leerarbeit, gegenseitiges Behindern der Parteien sowie Forcierungsmaßnahmen in Frage. Wurde zwischen den Vertragsparteien die Geltung der ÖNORM B 2110 in der aktuellen Fassung vereinbart, können Ansprüche aufgrund von Leistungsabweichungen auf Pkt. 7.1 der ÖNORM B 2110 gestützt werden. Pkt. 7.2 sieht besondere Regelungen zu den Risikosphären der Vertragspartner vor und regelt die Ansprüche des AN, wenn sich Risiken aus der Sphäre des AG verwirklichen, die zu gestörten Bauabläufen und Produktivitätsverlusten führen. Generell sind dabei die Mitteilungs- und Anmeldepflichten des Pkt. 7.3 ÖNORM B 2110 zu beachten. Ist die ÖNORM B 2110 nicht vereinbart, können Mehrkostenforderungen auf die gesetzliche Anspruchsgrundlage des §§ 1168 f ABGB gestützt werden, der bei erschwerter Leistungserbringung aufgrund von Umständen aus der Sphäre des AG einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung und daraus resultierenden Mehrkosten gewährt.

DDr. Katharina Müller, Willheim I Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Jour Fixe: Mag. Michael Bodmann referiert zum Thema „Update Makler“ am **19.2.2014, 17.30 Uhr** bei Willheim Müller Rechtsanwälte, Rockhgasse 6, 4. Stock, 1010 Wien +++ Anmeldung an events@wmlaw.at +++ Vorträge von **DDr. Katharina Müller bei ARS am 10.2.2014** zu „Nachtragsmanagement für Planer und ÖBA“ und am **13.2.2014** zu „Die Bau-ARGE – Vorteile nutzen, Fehler vermeiden“ im Rahmen des Baurechts-Tages 2014 +++ Weitere Informationen finden Sie im Bereich Newsounge unter www.wmlaw.at +++

Nachweis

PRODUKTIVITÄTSVERLUSTE UND DIE PROZESSUALEN BEWEISLASTREGELN

Im Zivilprozess trägt grundsätzlich jede Partei die Beweislast für das Vorliegen aller tatsächlichen Voraussetzungen der für sie günstigen Rechtsnorm. Bei Leistungsänderungen sind zB die Anordnung der Leistungsänderung bzw. bei Störungen der Leistungserbringung das Vorliegen einer Störung vom AN zu beweisen. Darüber hinaus muss der klagende AN nachweisen, dass die Leistungsabweichung nicht aus seiner Sphäre stammt, sowie die Kausalität zwischen Störung/Änderung und Erschwernis/bauwirtschaftlichen Folgen und die Höhe des Anspruchs. Der Beweislast kommt daher eine große Bedeutung zu. Zum Beweis der Kausalität genügt, dass der AN den Anscheinsbeweis erbringt. Der AN hat dabei Tatsachen nachzuweisen, aufgrund derer nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auf das Vorliegen bestimmter anderer Tatsache geschlossen werden kann. Bei Gelingen kann der AG seinerseits den Anscheinsbeweis dadurch entkräften, indem er nachweist, dass ein abweichender Geschehensablauf mit zumindest gleich hoher Wahrscheinlichkeit zu dem Ereignis geführt hätte. Gelingt dieser Nachweis des AG reicht der Anscheinsbeweis für den Nachweis der Kausalität nicht mehr aus. Darüber hinaus sieht die Bestimmung des § 273 Abs. 1 ZPO eine Sonderregelung vor, sofern feststeht, dass die Forderung einer Partei dem Grunde nach zu Recht besteht und der Beweis über die Höhe des Anspruchs gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erbringen ist. Nach der Bestimmung des § 273 Abs. 1 ZPO kann das Gericht die Höhe des Anspruchs nach freier Überzeugung festsetzen. Die Bestimmung des § 273 ZPO ist eine Beweisbefreiungsnorm. Diese Möglichkeit darf im Interesse eines fairen Verfahrens selbstverständlich nicht dazu führen, dass überhaupt kein Beweisverfahren durchgeführt wird. Vielmehr sind alle Beweise aufzunehmen, mit deren Aufnahme keine oder im Verhältnis zum Streitwert vertretbare Mehrkosten verbunden sind. In der Regel wird ein bauwirtschaftliches Gutachten geeignet sein, als Entscheidungsgrundlage durch das Gericht im Rahmen des § 273 ZPO herangezogen zu werden. Ob die Anwendbarkeit des § 273 ZPO gegeben ist, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Gerade bei der Geltendmachung von Produktivitätsverlusten kann jedoch wegen der schwierigen und höchst aufwändigen Nachweisführung im Einzelfall eine richterliche Festsetzung der Höhe des Anspruchs angezeigt sein.

Mag. Thomas Huber, LL.M., Willheim I Müller Rechtsanwälte

